

## Überblick Wirtschaftshilfen für Unternehmen

<b>1 Soforthilfen</b>	<b>2</b>
1.1 Soforthilfen vom Bund	2
1.1.1 Soforthilfe für kleine Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler	2
1.1.2 Selbstständige und Unternehmen bis zu 5 MA	3
1.1.3 Selbstständige und Unternehmen bis zu 10 MA	3
1.2 Soforthilfe / Härtefallfonds Bayern	3
<b>2 Kurzarbeitergeld</b>	<b>4</b>
<b>3 Stundungen</b>	<b>8</b>
3.1 Steuerliche Stundungen	8
3.2 Stundungen von Sozialbeiträgen	10
<b>4 Kredite</b>	<b>12</b>
4.1 KfW - Kredite	12
4.1.1 KfW – Unternehmerkredit (037/047)	12
4.1.2 ERP – Gründerkredit (073/074/075/076)	13
4.1.3 Direktbeteiligungen für Konsortialfinanzierung (855)	14
4.2 LfA - Förderkredite	15
4.2.1 LfA - Universalkredit	15
4.2.2 LfA - Akutkredit	15
<b>5 Bürgschaften</b>	<b>16</b>
5.1 Bürgschaften LfA	16
5.2 Bürgschaftsbank Bayern	16
<b>6 Entschädigung nach §56 IfSG</b>	<b>17</b>
<b>7 Arbeitsrechtliche Erleichterungen</b>	<b>20</b>
<b>8 Grundsicherung für Selbstständige</b>	<b>20</b>
<b>9 Wichtige Kontaktdaten</b>	<b>21</b>

# Regionalmanagement Deggendorf

## 1 Soforthilfen

### 1.1 Soforthilfen vom Bund

#### 1.1.1 Soforthilfe für kleine Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler

- Der Bund stellt für diese Soforthilfe 50 Milliarden Euro bereit. Außerdem werden die Insolvenzregeln geändert. Wer aufgrund von Corona in den nächsten Monaten in Zahlungsschwierigkeiten gerät, muss vorerst keine Insolvenz anmelden.
- Um die Soforthilfen beziehen zu können, müssen Antragsteller wirtschaftliche Schwierigkeiten (Existenzbedrohung bzw. Liquiditätsengpass) infolge der Corona-Pandemie nachweisen können. Das heißt konkret, dass das jeweilige Unternehmen vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein darf und der Schadenseintritt nach dem 11. März 2020 erfolgt sein muss.
- Dieses Programm ergänzt die Programme der Länder. Die Anträge sollen deswegen aus einer Hand in den Bundesländern bearbeitet werden. Die Länder werden noch bekanntgeben, welche Behörde im jeweiligen Land zuständig ist. Die Antragstellung soll möglichst elektronisch erfolgen. Alle Details zur konkreten Antragstellung folgen natürlich auch hier in Kürze, unsere Seite wird laufend aktualisiert.
- **Ziel:** Zuschuss zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u.a. durch laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.ä (auch komplementär zu den Länderprogrammen)

Die Soforthilfe des Freistaats Bayern wird auf einen möglicherweise parallel dazu bestehenden Anspruch auf Soforthilfe aus dem Bundesprogramm angerechnet. Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten, die bereits Mittel aus den Soforthilfen des Freistaat Bayern erhalten haben, können – sofern die bewilligten Mittel aus der Soforthilfe den entstandenen Liquiditätsengpass nicht vollständig kompensieren – dann auch einen Aufstockungsantrag aus dem Bundesprogramm stellen. Kumulierung mit anderen Beihilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, aber auch mit bestehenden de-minimis-Beihilfen grundsätzlich möglich. Eine Überkompensation ist zurückzuzahlen. Bei der Steuerveranlagung für die Einkommens - oder Körperschaftsteuer im kommenden Jahr wird dieser Zuschuss gewinnwirksam berücksichtigt.

[Weitere Informationen zur Soforthilfe vom Bund](#)

# Regionalmanagement Deggendorf

## 1.1.2 Selbstständige und Unternehmen bis zu 5 MA

- Einmalzahlung von bis zu 9.000 € für 3 Monate (nicht zurückzuzahlen)
- Gilt für Selbstständige und Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
- Sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20 Prozent reduziert, kann der gegebenenfalls nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden.

## 1.1.3 Selbstständige und Unternehmen bis zu 10 MA

- Einmalzahlung von bis zu 15.000 € für 3 Monate (nicht zurückzuzahlen)
- Gilt für Selbstständige und Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
- Sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20 Prozent reduziert, kann der gegebenenfalls nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden.

## 1.2 Soforthilfe / Härtefallfonds Bayern

Anträge können von gewerblichen Unternehmen und selbstständigen Angehörigen der Freien Berufe (bis zu 250 Erwerbstätige) gestellt werden, die eine Betriebs- bzw. Arbeitsstätte in Bayern haben.

Sollte es sich um ein verbundenes Unternehmen handeln, ist hinsichtlich des Liquiditätsengpasses auf das Gesamtunternehmen abzustellen. Liquiditätsengpass bedeutet, dass keine (ausreichende) Liquidität vorhanden, um z. B. laufende Verpflichtungen zu zahlen. Vor Inanspruchnahme der Soforthilfe ist verfügbares liquides Privatvermögen einzusetzen.

Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen und beträgt:

- bis zu 5 Erwerbstätige 5.000 Euro,
- bis zu 10 Erwerbstätige 7.500 Euro,
- bis zu 50 Erwerbstätige 15.000 Euro,
- bis zu 250 Erwerbstätige 30.000 Euro.

### [Link zum Antrag](#)

Es wird gebeten, den online ausgefüllten Antrag auszudrucken und zu unterschreiben und entweder

- als Scan oder Foto (jpeg-Datei) per E-Mail an die für den Antragsteller örtlich zuständige Bewilligungsbehörde zuzusenden

oder

- per Post an die für den Antragsteller örtlich zuständige Bewilligungsbehörde zuzusenden.

Örtlich zuständig ist die Bewilligungsbehörde, in deren Bezirk die Betriebstätte bzw. Arbeitsstätte des Antragstellers liegt. In unserem Fall ist dies die Regierung von Niederbayern:

# Regionalmanagement Deggendorf

Regierung von Niederbayern

Soforthilfe Corona  
Postfach  
84023 Landshut  
Tel: 0871 808-2022

E-Mail: [soforthilfe-corona@reg-nb.bayern.de](mailto:soforthilfe-corona@reg-nb.bayern.de)  
Internet: [www.regierung.niederbayern.bayern.de](http://www.regierung.niederbayern.bayern.de)

**Stand heute gilt:** Die staatlichen Hilfen sind einkommensteuerpflichtig. Das entspricht dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung.

## 2 Kurzarbeitergeld

**Wichtig: Kurzarbeit unbedingt vorher bei der zuständigen Agentur für Arbeit anzeigen!**

Am Freitag den 13.03.2020 hat der Bundestag ein Gesetz erlassen, das die Bundesregierung ermächtigt eine Verordnung für diesen leichteren Zugang zum Kurzarbeitergeld zu erlassen. Mit dem Erlass dieser Verordnung wird in den nächsten Tagen gerechnet. Die Neuregelungen gelten voraussichtlich ab April. Genaueres hierzu erfahren wir voraussichtlich bis Ende März.

### 1. Wesentliche Voraussetzungen für die Einführung von Kurzarbeit:

- der Arbeitsausfall beruht auf einem unabwendbaren Ereignis (liegt dann vor, wenn etwa wegen staatlicher Schutzmaßnahmen Betriebe geschlossen werden) oder
- der Arbeitsausfall beruht auf wirtschaftlichen Gründen (dies trifft etwa dann zu, wenn Lieferungen ausbleiben und deshalb die Produktion eingeschränkt werden muss oder Aufträge verschoben werden)

Wichtig ist, dass Sie die Kurzarbeit vorab bei der zuständigen Agentur für Arbeit anzeigen!

### Weitere Voraussetzungen für die Einführung von Kurzarbeit:

- Vorübergehender, unvermeidbarer Arbeitsausfall
- Mindestanforderungen (siehe hierzu aktuelle Erleichterungen aufgrund der Corona-Epidemie)
- Kurzarbeit muss vor Einführung mit den Mitarbeitern vereinbart werden!

### 2. Formale Voraussetzungen:

- Darlegung der Gründe für die geplante Kurzarbeit im Anzeigen-Vordruck (Kug 101). Allein die Aussage, es läge eine Epidemie vor, reicht nicht aus, um einen erheblichen Arbeitsausfall anerkennen zu können. Vielmehr muss der Betrieb darlegen, in welcher Form er von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist. Erst dann kann entschieden werden, ob er KUG wegen eines unabwendbaren Ereignisses oder aus wirtschaftlichen Gründen beziehen könnte. Dies ermöglicht eine rückfragenfreie und schnelle Anzeigenbearbeitung.

# Regionalmanagement Deggendorf

- Die Anzeige muss spätestens am letzten Tag des Monats, in dem erstmalig kurzgearbeitet werden soll, bei der Agentur für Arbeit eingegangen sein.
- Kurzarbeit muss arbeitsrechtlich zulässig eingeführt werden, ansonsten hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Arbeitsentgelt, das heißt, Sie müssen vor der Einführung Kurzarbeit mit Ihren Mitarbeitern vereinbaren.

Hinweise zu den arbeitsrechtlichen Voraussetzungen für die Einführung von Kurzarbeit können wegen der Vielfalt der damit zusammenhängenden Fragen nicht gegeben werden. Der Betrieb hat anhand des Tarifvertrages oder der Einzelarbeitsverträge zu prüfen, unter welchen Bedingungen (z. B. Ankündigungsfristen, Änderungskündigungen, Vereinbarungen) eine Verkürzung der Arbeitszeit zulässig ist. Nähere Auskünfte hierzu erteilen die Spezialisten der KIA-Teams, Kontaktmöglichkeiten siehe unten.

### 3. Einzureichende Unterlagen:

- Anzeige über Arbeitsausfall (Kug 101)
- Vereinbarung über Kurzarbeit (Betriebsvereinbarung, Einverständniserklärung Arbeitnehmer)
- Ggf. Auszug aus dem Tarifvertrag mit den Regelungen zur Kurzarbeit
- Aufstellung der Zeitguthaben jedes einzelnen Mitarbeiters in der Abteilung (niedrigster Stand / Stand im Monate vor der Kurzarbeit) oder Erklärung das keine Zeitguthaben mehr vorhanden sind
- Aufstellung der Resturlaubsansprüche (soweit noch vorhanden) oder Erklärung das kein Resturlaub mehr vorhanden sind
- Muster der Einführung der Kurzarbeit mit den Arbeitnehmern oder Betriebsvereinbarung
- Lage und Verteilung der Arbeitszeit  
Arbeitszeitverteilung Mo Di Mi Do Fr = Std./Wo

### 4. Wichtige Hinweise:

- Geringfügig- und Kurzzeitbeschäftigte, Gekündigte und i.d.R. Auszubildende haben keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld
- Resturlaube aus 2019 müssen vollständig abgebaut sein.
- Haben Mitarbeiter noch Zeitguthaben im Arbeitszeitkonto, muss dieses auf den niedrigsten positiven Stand der letzten 12 Monate abgebaut werden.
- Kurzarbeitergeld muss vom Arbeitgeber berechnet und ausgezahlt werden. Jeweils monatlich nachträglich können Sie die Erstattung bei der Arbeitsagentur beantragen.
- Sollte der Betrieb von der zuständigen Behörde wegen des Corona-Virus geschlossen werden und deshalb Anspruch auf Entschädigung bestehen, geht die Entschädigung für die Zeit, für die Kurzarbeitergeld gezahlt wurde, auf die Bundesagentur für Arbeit über. (§ 56 Infektionsschutzgesetz).

# Regionalmanagement Deggendorf

## 5. Corona - aktuelle Erleichterungen für die Einführung von Kurzarbeit:

- Absenken der Quote der im Betrieb Beschäftigten, die vom Arbeitsausfall betroffen sein müssen, auf bis zu 10 % (statt bisher ein Drittel der Belegschaft)
- Teilweise oder vollständiger Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden
- Ermöglichung des Kurzarbeitergeldbezugs auch für Leiharbeitnehmer
- Vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit

## 6. Und wie zeige ich jetzt die Kurzarbeit rechtswirksam bei der Agentur für Arbeit an?

Liegen die o.g. Voraussetzungen in Ihrem Betrieb vor, dann sollten Sie unverzüglich Kurzarbeit anzeigen.

WICHTIG: Bitte immer die Betriebsnummer angeben!

Wenn die betrieblichen Voraussetzungen für Kurzarbeit gegeben sind, kann mit der Kurzarbeit begonnen werden, bevor die entsprechende Anzeige über den Arbeitsausfall bei der Bundesagentur für Arbeit eingegangen ist.

## 7. Wie reiche ich die Anzeige (Kug 101) samt erforderlichen Anlagen bei der Agentur für Arbeit ein?

- Per Mail an: regensburg.032-OS@arbeitsagentur.de (für die Agenturbezirke Regensburg, Deggendorf, Landshut-Pfarrkirchen)
- Per eService: <https://anmeldung.arbeitsagentur.de/portal>

Die dafür notwendige Benutzerkennung erhalten Sie von Ihrem Arbeitgeberservice oder unter Tel: 0800 4 5555 20

## 8. In eigener Sache:

Im Nachgang zu dieser Erstinformation, die Sie befähigt, bei Vorliegen der Voraussetzungen Kurzarbeit in Ihrem Betrieb einzuführen und damit Zeit zu gewinnen, werden Sie, nachdem Ihre Anzeige über Kurzarbeit (Kug 101) samt Anlagen eingegangen ist, telefonisch von den fachlich zuständigen Spezialisten des Teams für Kurzarbeit kontaktiert, die Ihre, über diese Erstinformation hinausgehenden Fragen und die Leistungsvoraussetzungen im Detail mit Ihnen besprechen. Bei vorliegenden Voraussetzungen wird Kurzarbeit umgehend bewilligt.

Wichtige Dokumente

[Antrag Kurzarbeitergeld](#)

[Hinweise zum Antragsverfahren](#)

[Merkblatt Arbeitnehmer](#)

[Merkblatt für Arbeitgeber](#)

# Regionalmanagement Deggendorf

Arbeitgeber-Service Hotline- Nummer: 0800 4 5555 20

**Praxis-Tipp:** Damit Arbeitnehmer nicht von den späteren Steuernachzahlungen überrascht werden, sollten Arbeitgeber ihnen in puncto Kurzarbeitergeld folgende Infos an die Hand geben -> siehe nächste Seite

- Bezieht ein Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld, wird ihn das Finanzamt dazu verpflichten, für 2020 eine Einkommensteuererklärung einzureichen.
- In der Regel führt das Kurzarbeitergeld dazu, dass in dem Steuerbescheid 2020 Steuernachzahlungen festgesetzt werden.
- Arbeitnehmer sollten deshalb finanzielle Rücklagen für solche Nachforderungen vom Finanzamt bilden.

# Regionalmanagement Deggendorf

## 3 Stundungen

### 3.1 Steuerliche Stundungen

Wenn Unternehmen aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie in diesem Jahr fällige Steuerzahlungen nicht leisten können, sollen diese Zahlungen auf Antrag befristet und grundsätzlich zinsfrei gestundet werden. Den Antrag können Unternehmen bis zum 31. Dezember 2020 bei ihrem Finanzamt stellen. Die Finanzämter können und sollen ab dem 19. März auf Antrag fällige oder fällig werdende Steuern, die im Auftrag des Bundes verwaltet werden, stunden. Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftssteuer können angepasst werden. Vollstreckungsmaßnahmen werden ausgesetzt und Säumniszuschläge erlassen.

An die Bewilligung der Stundung sind dabei keine strengen Anforderungen zu stellen. Unternehmen müssen darlegen, dass sie unmittelbar betroffen sind. Den Wert entstandener Schäden müssen sie aber nicht im Einzelnen belegen. Damit wird die Liquidität der Steuerpflichtigen unterstützt, indem der Zeitpunkt der Steuerzahlung hinausgeschoben wird. Diese Maßnahme betrifft die Einkommen- und [Körperschaftsteuer](#) sowie die Umsatzsteuer.

**Praxis-Tipp:** Auch hier wieder ein kleiner Verhaltensknigge, damit der Sachbearbeiter im Finanzamt mitspielt und Ihnen die gewünschte zinslose Stundung gewährt:

- Rufen Sie beim Finanzamt an und beantragen die zinslose Stundung bereits fälliger Steuern.
- Schildern Sie dem Sachbearbeiter, inwiefern Sie von der Corona-Krise betroffen sind (Umsatzeinbußen, Erkrankung, kein Personal, etc.).
- Fassen Sie das Telefongespräch schriftlich zusammen und schicken dem Finanzamt einen schriftlichen Antrag auf zinslose Stundung.
- Durch die Schriftform sichern Sie sich die zinslose Stundung, sollte der mündliche Antrag in Vergessenheit geraten sein.
- Schaffen Sie sich unbedingt finanzielle Rücklagen. Denn die Steuerschuld ist nicht aufgehoben, sondern nur gestundet. Und spätestens ab 2. Januar 2021 steht das Finanzamt auf der Matte und fordert die Zahlung.
- Es genügt kein pauschaler Antrag. Die zinslose Stundung muss für alle fälligen oder fällig werdenden Steuern extra beantragt werden.

### Anpassung von Vorauszahlungen

Unternehmen, Selbständige und Freiberufler können außerdem die Höhe ihrer Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer anpassen lassen. Gleiches gilt für den Messbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen. Hierfür können sie bei ihrem Finanzamt einen Antrag stellen. Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden als vor der Corona-Pandemie erwartet, werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt. Die Liquiditätssituation wird dadurch verbessert.



# Regionalmanagement Deggendorf

**Praxis-Tipp:** Damit das Finanzamt der Herabsetzung der laufenden Vorauszahlungen zustimmt, empfiehlt sich für Unternehmer folgende Vorgehensweise:

- Der Antrag auf Herabsetzung der laufenden Vorauszahlungen zur Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer sowie zum Solidaritätszuschlag sollte stets schriftlich gestellt werden.
- Es sollte ausführlich geschildert werden, warum die Corona-Krise Auswirkung auf den Umsatz und den Gewinn 2020 hat.
- Der Gewinn und Umsatz sollten unbedingt im Auge behalten werden. Denn setzt das Finanzamt die Vorauszahlungen 2020 mit null Euro fest und es kommt später zu einer hohen Steuernachzahlung für 2020, kann das Finanzamt eine Steuerhinterziehung unterstellen.
- Das bedeutet im Klartext: Spätestens zum 10.12.2020 sollte ein Antrag auf Anhebung der Vorauszahlungen gestellt werden, wenn absehbar ist, dass für 2020 doch ein Gewinn entsteht.

## Vollstreckungsmaßnahmen aussetzen

Auf die Vollstreckung von überfälligen Steuerschulden soll bis zum Ende des Jahres verzichtet werden. Säumniszuschläge, die in dieser Zeit gesetzlich anfallen, sollen erlassen werden. Dies betrifft die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Umsatzsteuer.

**Praxis-Tipp:** Damit es mit dem Vollstreckungsaufschub bis zum 31. Dezember 2020 klappt, sollten Unternehmer folgendermaßen vorgehen:

- Das Finanzamt sollte zunächst telefonisch um einen Aufschub der Vollstreckungsmaßnahmen gebeten werden.
- Der Antrag sollte plausibel mit den wirtschaftlichen Problemen bezüglich der Corona-Krise begründet werden.
- Der Antrag auf Aufschub der Vollstreckungsmaßnahmen sollte mit Hinweis auf das Telefonat unbedingt auch schriftlich ans Finanzamt geschickt werden.
- Zusätzlich zu dem Antrag auf Aufschub von Vollstreckungsmaßnahmen, sollte auch ein Antrag auf zinslose Stundung gestellt werden.
- Legen Sie trotz der Krise Geld für die fälligen Steuerrückstände beiseite. Denn spätestens ab 2. Januar 2021 läuft die Maschinerie des Finanzamts wieder an und der Vollstreckungsbeamte steht wieder vor der Türe.

[Antrag zu Steuererleichterungen](#)

[Weitere Tipps zur Steueroptimierung](#)

# Regionalmanagement Deggendorf

## Steuererklärung

**Praxis-Tipp:** Warten Sie bei einer Steuererklärung auf dringend benötigte Steuererstattungen, stellen Sie umgehend einen Antrag auf vorrangige Bearbeitung dieser Erklärung. Ohne diesen Antrag lassen die Finanzbeamten wegen der neuen Prioritäten die Steuererklärungen ansonsten vorerst unbearbeitet.

## Fristverlängerung beantragen

Sind Sie zur Abgabe von **Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen** verpflichtet, kann er für die Abgabefrist zum 10. April 2020 einen Fristverlängerungsantrag stellen, wenn er plausibel nachweisen kann, dass er nicht unerheblich von den Auswirkungen des Coronavirus betroffen ist. In diesen Fällen sollen die Sachbearbeiter in den Finanzämtern eine **Fristverlängerung zur Abgabe und Zahlung bis zum 11. Mai 2020** gewähren. Diese Regelung galt bisher in Hessen, Nordrhein-Westfalen und Bayern. Finanzverwaltungen anderer Bundesländer dürften nachziehen. In Bayern werden die Fristverlängerungen mittlerweile sogar bis zum 10. Juni 2020 gewährt. Wer die Umsatzsteuervoranmeldung oder die Lohnsteueranmeldung von seinem Steuerberater erstellen lässt, bekommt die Fristverlängerung bis zum 11. Mai 2020 auch dann, wenn nicht er selbst, sondern der Steuerberater wegen der Corona-Krise nachweislich betroffen ist.

**Praxis-Tipp:** Um von dieser unbürokratischen Fristverlängerung profitieren zu können, empfiehlt sich folgende Vorgehensweise:

- Der Antrag auf Fristverlängerung sollte **schriftlich** per Brief oder Fax gestellt werden. Aufgrund der Vielzahl von telefonischen Anträgen kann durch die Schriftform sichergestellt werden, dass der Antrag nicht verloren geht.
- Einfach ohne Antrag die Umsatzsteuervoranmeldung bzw. die Lohnsteueranmeldung nicht abgeben, ist keine gute Idee. Denn in diesem Fall muss das Finanzamt einen **Verspätungszuschlag** festsetzen.
- Sie müssen ausführliche **Nachweise** auflisten, dass Sie vom Coronavirus nicht unerheblich betroffen sind. Das dürften folgende Gründe sein: Eigene Erkrankung, Erkrankung eines Familienmitglieds, Arbeitnehmer im Home-Office, Auftragsrückgang, Arbeitsüberlastung.

## 3.2 Stundungen von Sozialbeiträgen

Die Arbeitgeber in Deutschland müssen im Fall einer finanziellen Notlage wegen der Corona-Krise zunächst keine Sozialversicherungsbeiträge abführen. Auf Antrag können die Beiträge für März und April gestundet werden, teilen die Sozialversicherungsträger mit. Ausnahmsweise werden dafür keine Zinsen fällig.

Voraussetzung ist die vorherige Inanspruchnahme anderer Hilfsmaßnahmen. Es sollte also bereits Kurzarbeitergeld beantragt worden sein und möglichst auch ein KfW-

# Regionalmanagement Deggendorf

Hilfskredit. Nach Einschätzung von Insidern bei den gesetzlichen Krankenversicherungen, die die Sozialbeiträge einziehen, wird im Regelfall nicht vorausgesetzt, dass das Kurzarbeitergeld auch schon bewilligt wurde. Das heißt, dass bereits der Antrag als Nachweis reichen sollte, insbesondere wenn die Liquiditätsnotlage sehr kurzfristig beseitigt werden muss. Im Zweifel empfehlen wir, mit der zuständigen Einzugsstelle der Krankenkasse zu sprechen. Die Arbeitgebervertreter in den Selbstverwaltungsorganen der Krankenkassen werden darauf achten, dass bei Unstimmigkeiten im Zweifel für das in Not geratene Unternehmen entschieden werden soll.

[Mehr zum Thema inklusive Antrag zur Stundung hier](#)

Um die Stundung möglichst schnell zu beantragen, hat die MIT gemeinsam mit Experten aus Arbeitgeberverbänden ein Antragsformular entwickelt, das Sie an Ihre für die Sozialabgaben zuständige Einzugsstelle bei der Krankenkasse schicken können. (siehe Link oben)

# Regionalmanagement Deggendorf

## 4 Kredite

### 4.1 KfW - Kredite

#### 4.1.1 KfW – Unternehmerkredit (037/047)

Sie erhalten den KfW-Unternehmerkredit auf Wunsch mit 90 % Haftungsfreistellung für kleine und mittlere Unternehmen bzw. 80 % Haftungsfreistellung für große Unternehmen. Das bedeutet, dass die KfW 80 % bzw. 90 % des Kreditausfallrisikos übernimmt – das restliche Risiko trägt Ihre Bank. Häufig sind Banken erst durch diese Risikoübernahme zur Finanzierung eines Vorhabens bereit. Als Kreditnehmer haften Sie zu 100 % für die Rückzahlung.

Die KfW verzichtet bei Kreditbeträgen bis zu 3 Mio. Euro pro Unternehmen auf eine eigene Risikoprüfung.

Bei Kreditbeträgen bis einschließlich 10 Mio. Euro pro Unternehmen führt die KfW eine vereinfachte Risikoprüfung durch.

**Mit dem KfW-Unternehmerkredit** fördern wir alles, was für Ihre unternehmerische Tätigkeit notwendig ist. Dazu zählen:

- Investitionen
- Betriebsmittel (Mittel zur Gewährleistung des laufenden Betriebes)
- Warenlager
- Erwerb von Vermögenswerten aus anderen Unternehmen, auch Übernahmen und tätige Beteiligungen
- Leasing

Mit dem KfW-Unternehmerkredit fördern wir Unternehmen sowie Freiberufler, die seit mindestens 5 Jahren am Markt aktiv sind.

#### **Kredithöhe und Auszahlung**

- bis zu 1 Mrd. Euro pro Unternehmensgruppe, maximal
  - 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder
  - das doppelte der Lohnkosten 2019 oder
  - den aktuellen Liquiditätsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen oder 50 % der Gesamtverschuldung Ihres Unternehmens bei Krediten über 25 Mio. Euro
- bis zu 100 % Ihrer Investitionskosten und Betriebsmittel
- 100 % des Kreditbetrages werden ausgezahlt
- Bereitstellungsprovision 0,15 % pro Monat beginnend 6 Monate und 2 Bankarbeitstage nach Zusage

[Merkblatt zum KfW - Sonderprogramm](#)

[Ausführliche Informationen zum Kredit inkl. Zinssätze](#)

# Regionalmanagement Deggendorf

Ein Antrag läuft in vier Schritten:

## 1. Finanzierungspartner finden

Kontakt mit der Hausbank oder anderem Finanzierungspartner (bzw. bei KfW-Kredit für Wachstum mit einer Bürgschaftsbank: <https://www.vdb-info.de/mitglieder>) aufnehmen und Termin vereinbaren. Bei der Suche nach einem Finanzierungspartner unterstützt auch die [Website der KfW](#).

## 2. Kredit beantragen

Der Finanzierungspartner stellt für das Unternehmen den Kreditantrag bei der KfW

## 3. Kreditantrag wird geprüft

Die KfW prüft alle Unterlagen und entscheidet über die Förderung.

## 4. Kreditvertrag abschließen und Liquidität erhalten

Das Unternehmen schließt beim Finanzierungspartner den Kreditvertrag ab, anschließend werden die Mittel bereitgestellt.

### 4.1.2 ERP – Gründerkredit (073/074/075/076)

Der ERP-Gründerkredit - Universell ermöglicht eine zinsgünstige Finanzierung von Gründungen, Nachfolgeregelungen oder Unternehmensfestigungen. Hierunter fallen alle Formen der Existenzgründung, also die Errichtung von Unternehmen, deren Übernahme oder die Übernahme einer tätigen Beteiligung (auch im Nebenerwerb sowie Nachfolgeregelungen). Zudem werden Festigungsmaßnahmen innerhalb der ersten 5 Jahre nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit finanziert.

Im Wesentlichen werden gefördert: Investitionen, Betriebsmittel und Warenlager

Mit dem ERP-Gründerkredit – Universell werden gefördert:

- Existenzgründer und Unternehmensnachfolger
- Freiberufler
- Unternehmer

[Link zum KfW Angebot](#)

### Kredithöhe und Auszahlung

- bis zu 1 Mrd. Euro pro Unternehmensgruppe, maximal
  - 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder
  - das doppelte der Lohnkosten 2019 oder
  - den aktuellen Liquiditätsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen oder

# Regionalmanagement Deggendorf

- 50 % der Gesamtverschuldung Ihres Unternehmens bei Krediten über 25 Mio. Euro
- bis zu 100 % Ihrer Investitionskosten und Betriebsmittel
- 100 % des Kreditbetrages werden ausgezahlt
- Sie können Ihren Kredit innerhalb von 12 Monaten nach Zusage abrufen.
- Bereitstellungsprovision 0,15 % pro Monat beginnend 6 Monate und 2 Bankarbeitstage nach Zusage

## 4.1.3 Direktbeteiligungen für Konsortialfinanzierung (855)

Die KfW beteiligt sich an Konsortialfinanzierungen für Investitionen und Betriebsmittel von mittelständischen und großen Unternehmen. Hierbei übernimmt die KfW bis zu 80% des Risikos, jedoch maximal 50% der Risiken der Gesamtverschuldung. Das erhöht Ihre Chance, eine individuell strukturierte und passgenaue Konsortialfinanzierung zu erhalten.

Wer wird gefördert?

- Unternehmen, die aufgrund der Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind
- In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden und ein Vorhaben in Deutschland finanzieren möchten.

Die KfW beteiligt sich in marktüblicher Art und Weise zu gleichen Bedingungen wie andere Banken an Fremdkapitalfinanzierungen mit einer Laufzeit bis zu 6 Jahren. Der **KfW--Risikoanteil beträgt bis zu 80 %**.

Das erhöht Ihre Chance, eine individuell strukturierte und passgenaue Konsortialfinanzierung zu erhalten.

Der KfW-Risikoanteil beträgt in der Regel mindestens 25 Mio. Euro und ist begrenzt auf

- 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder
- das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder
- den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 12 Monate.

Optional können teilnehmende Banken von der KfW refinanziert werden.

Die Beteiligung der KfW erfolgt auf Einladung Ihres Finanzierungspartners, entweder direkt als Konsortialpartner oder indirekt mittels Risikounterbeteiligung.

[Link zu KfW Beteiligungen](#)

# Regionalmanagement Deggendorf

## 4.2 LfA - Förderkredite

Die LfA hilft Unternehmen bei der Bewältigung der Corona-Krise mit Krediten und Risikoübernahmen. Voraussetzung für die Unterstützung der Unternehmen ist ein grundsätzlich tragfähiges Geschäftsmodell und die Bereitschaft der Hausbanken, die LfA-Förderangebote in die Gesamtfinanzierung einzubinden.

Unternehmen, die eine Finanzierung aus den nachfolgenden Programmen nutzen möchten, wenden sich bitte an ihre Hausbank, bei der die LfA-Kredite beantragt und ausbezahlt werden.

### Kontaktaten zur LfA-Förderberatung

Telefon [089 / 21 24 -10 00](tel:08921241000)

E-Mail [info@lfa.de](mailto:info@lfa.de)

Öffnungszeiten Montag - Donnerstag 8 bis 18 Uhr Freitag 8 bis 15 Uhr

[Link zu weiteren Informationen der LfA - Finanzprodukte](#)

### 4.2.1 LfA - Universalkredit

- Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit einem Jahresumsatz (Konzernumsatz) bis einschließlich 500 Millionen Euro und Angehörige der Freien Berufe.
- Finanziert werden Investitionen, die Anschaffung von Warenlagern sowie der allgemeine Betriebsmittelbedarf einschließlich Umschuldung kurzfristiger Verbindlichkeiten.
- Darlehenshöchstbetrag: 10 Millionen Euro je Vorhaben.
- Soweit ein Darlehen bis 4 Millionen Euro bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist für Unternehmen mit einem Konzernumsatz bis einschließlich 500 Millionen Euro eine 80-prozentige **Haftungsfreistellung** möglich.
- Für Haftungsfreistellungen bis 500.000 Euro gilt zudem – in allen LfA-Förderkrediten mit **Haftungsfreistellung** – ein vereinfachtes Beantragungs- und Bearbeitungsverfahren.
- Weitere Informationen zum Universalkredit mit Haftungsfreistellung finden Sie [hier](#)

### 4.2.2 LfA - Akutkredit

- Antragsberechtigt sind mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.
- Darlehenshöchstbetrag: 2 Millionen Euro
- Auf die Einreichung eines Konsolidierungskonzeptes wird generell verzichtet, sofern die Hausbank bei der Beantragung einen Konsolidierungsanlass gegenüber der LfA bestätigt.

# Regionalmanagement Deggendorf

## 5 Bürgschaften

### 5.1 Bürgschaften LfA

- Antragsberechtigt sind mittelständische gewerbliche Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe.
- Bürgschaften der LfA können grundsätzlich auch für Betriebsmittel beantragt werden.
- Der maximale Bürgschaftssatz wird – für Betriebsmittel-, Rettungs- und Umstrukturierungsbürgschaften sowie bei Konsolidierungsdarlehen – auf einheitlich 80 Prozent des Kreditbetrages angehoben.
- Bei Bürgschaften der LfA bis 500.000 Euro gilt auch das vereinfachte Beantragungs- und Bearbeitungsverfahren wie bei Haftungsfreistellungen bis 500.000 Euro.
- Bürgschaften der LfA werden bis zu einem Betrag von 5 Millionen Euro übernommen. Darüber hinaus sind auch Staatsbürgschaften möglich.
- Für Handwerk, Handel, Hotels und Gaststätten sowie Gartenbaubetriebe stehen Bürgschaften der Bürgschaftsbank Bayern GmbH zur Verfügung.

### 5.2 Bürgschaftsbank Bayern

Die Bürgschaftsbank erhöht die Bürgschaftsobergrenze von bisher 1,25 Mio. Euro auf künftig **2,50 Mio. Euro**.

Zusätzlich erfolgt eine Anhebung der Bürgschaftsquote für Betriebsmittelfinanzierungen auf maximal **80 %** (bisher 70 %).

Sprechen Sie mit Ihrer Hausbank oder mit der Bürgschaftsbank direkt z.B. online über das [Finanzierungsportal](#) der Bürgschaftsbanken oder unter unserer Corona-Servicenummer **(0 89) 54 58 57 13**.

[Link zur homepage der BBB](#)



# Regionalmanagement Deggendorf

## 6 Entschädigung nach §56 IfSG

Werden vom Gesundheitsamt Mitarbeiter in Quarantäne gesetzt, können Unternehmer unter bestimmten Voraussetzungen eine Verdienstausfallentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) beantragen.

Betriebsschließungen aufgrund der Allgemeinverfügung fallen **nicht** unter Entschädigungen nach §56 IfSG.

- Wer als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern im Sinne des § 31 Satz 2 IfSG oder im Sinne des § 42 aufgrund des IfSG Verboten in der Ausübung seiner bisherigen Erwerbstätigkeit unterliegt oder unterworfen wird und dadurch einen Verdienstausfall erleidet, kann nach § 56 IfSG eine Entschädigung in Geld erhalten. Zu beachten ist jedoch, dass die Möglichkeit besteht, während eines Tätigkeitsverbotes nach § 42 IfSG auch arbeitsunfähig zu sein. In diesem Fall tritt das Tätigkeitsverbot nach § 42 IfSG für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit (AU bzw. „gelber Zettel“) in den Hintergrund, da eine Entschädigung nicht an „kranke Personen“ gezahlt wird. Diese haben vielmehr einen vorrangigen Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall für die ersten sechs Wochen von ihrem Arbeitgeber und ab der siebten Woche Anspruch auf Krankengeld von ihrer zuständigen Krankenkasse.
- Die Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstausfall. Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber für die Dauer des Arbeitsverhältnisses – längstens für sechs Wochen – die Entschädigung für die zuständige Behörde zu zahlen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem IfSG. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag von der zuständigen Regierung erstattet, wenn alle Voraussetzungen dafür vorliegen.
- Entschädigungs- und Erstattungsanträge sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit bei der Regierung einzureichen, in deren Regierungsbezirk der Arbeitsplatz des Betroffenen liegt. Antragsformulare können – auch fernmündlich oder per E-Mail – bei Ihrer zuständigen Regierung angefordert werden. Weiterhin kann das Antragsformular bei den Regierungen auf deren Homepage oder auf dieser Seite ganz unten heruntergeladen werden.
- Die in einem Beschäftigungsverhältnis Stehenden können in der Regel nach wie vor einen Gehalts- oder Lohnanspruch gegenüber dem Arbeitgeber geltend machen, so dass insoweit die Zahlung einer Entschädigung nach § 56 IfSG entfällt. Das Gleiche gilt für einen Anspruch auf Krankengeld ab der 7. Woche im Krankheitsfall gegenüber der zuständigen Krankenkasse. Bei Erstattungsanträgen ist deshalb in jedem Fall vom Antragsteller nachzuweisen, dass vom Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber oder anderen Stellen (z. B. Krankenkasse) kein Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes auf Grund anderer Rechtsnormen besteht. Unter anderem sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:
  - Für Auszubildende gilt die Regelung des § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Berufsbildungsgesetzes.
  - Für alle übrigen Arbeitnehmer gilt § 3 des Entgeltfortzahlungsgesetzes.
  - Für die übrigen zur Dienstleistung Verpflichteten ist § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) anzuwenden. Danach geht der Arbeitnehmer des Anspruchs auf

# Regionalmanagement Deggendorf

die Vergütung nicht dadurch verlustig, dass er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Auch hier ist von einem Zeitraum von sechs Wochen auszugehen.

- Sollte jedoch die im § 616 Satz 1 BGB getroffene Regelung durch Arbeits- oder Tarifvertrag abbedungen sein, so ist eine entsprechende Kopie des Vertrages beizubringen.

- Konnte eine Ersatztätigkeit ausgeübt werden?

**Merkblatt zum Antrag auf Verdienstausschüttung ist beim Link zu den Antragsunterlagen enthalten**

- Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - Vom Arbeitgeber bei Erstattungsansprüchen für Arbeitnehmer:
  - Ein Nachweis über die Höhe des für die Zeit des Berufsverbotes (§ 31 IfSG) bzw. des Tätigkeitsverbots (§ 42 IfSG) nach den gesetzlichen Vorschriften über die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle zu zahlenden Arbeitsentgeltes (Gehaltsmitteilung des betreffenden Monats; wenn ein Durchschnittslohn zugrunde zu legen ist auch die der vorherigen drei Monate).
  - Ein Nachweis über die Höhe der abzuziehenden Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung oder entsprechenden Aufwendungen zur sozialen Sicherung (im Einzelnen aufgeschlüsselt).
  - Ein Nachweis darüber, dass während der Zeit des Berufsverbots bzw. Tätigkeitsverbots keine Zuschüsse gewährt wurden oder ein Nachweis über die Höhe der Zuschüsse (§ 56 Abs. 8 IfSG).
  - Ein Nachweis, dass während der Zeit des Tätigkeitsverbots keine Arbeitsunfähigkeit wegen einer Krankheit bestand (Bescheinigung der Krankenkasse o. Ä.).
- Von Selbstständigen:
  - Eine Bescheinigung des Finanzamtes über die Höhe des letzten beim Finanzamt nachgewiesenen Jahreseinkommens.
  - Ein Nachweis über die Höhe der abzuziehenden Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung oder entsprechende Aufwendungen zur sozialen Sicherung (im Einzelnen aufgeschlüsselt).
  - Ein Nachweis, dass während der Zeit des Tätigkeitsverbots keine Arbeitsunfähigkeit wegen einer Krankheit bestand (Bescheinigung der Krankenkasse o. Ä.).
- Von Heimarbeitern:
  - Ein Nachweis über die Höhe des durchschnittlichen monatlichen Arbeitsentgeltes des letzten Jahres vor Einstellung der verbotenen Tätigkeit (Gehaltsmitteilung des betreffenden Jahres).
  - Ein Nachweis über die Höhe der abzuziehenden Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung oder entsprechende Aufwendungen zur sozialen Sicherung (im Einzelnen aufgeschlüsselt).
  - Ein Nachweis darüber, dass während der Zeit des Berufsverbotes keine Zuschüsse gewährt wurden oder ein Nachweis über die Höhe der Zuschüsse (§ 56 Abs. 8 IfSG).

# Regionalmanagement Deggendorf

- Ein Nachweis, dass während der Zeit des Tätigkeitsverbotes keine Arbeitsunfähigkeit wegen einer Krankheit bestand (Bescheinigung der Krankenkasse o. Ä.).

Antragsteller, die eine Ersatztätigkeit ausüben dürfen, sind zunächst verpflichtet, sich bei der zuständigen Agentur für Arbeit mit der Bitte um Zuweisung einer zumutbaren, jederzeit kündbaren Ersatz- bzw. Aushilfstätigkeit zu melden. Vor der Aufnahme einer Ersatztätigkeit ist jedoch in jedem Falle die Zustimmung der zuständigen Regierung einzuholen

Von Antragstellern, die eine Ersatztätigkeit ausüben dürfen, sind außer den o. g. Unterlagen folgende Nachweise zusätzlich einzureichen:

- Eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit über das erfolglose Bemühen um eine zumutbare und jederzeit kündbare Ersatz- bzw. Aushilfstätigkeit und die Bestätigung, dass Arbeitslosengeld dem Antragsteller wegen unberechtigter Verweigerung einer Arbeitsaufnahme oder aus anderen gesetzlichen Gründen (z. B. wegen Verweigerung der erforderlichen Mitwirkung) nicht versagt worden sind (§ 56 Abs. 8 Nr. 4 IfSG).
- Eine Bescheinigung über das durch die ausgeübte Ersatztätigkeit erzielte Einkommen während der Zeit, für die der Antrag gestellt wird (§ 56 Abs. 8 Nr. 2 IfSG).
- Eine Bestätigung des Arbeitgebers, dass für den Zeitraum des Tätigkeitsverbots keine Ersatztätigkeit im Betrieb ausgeübt werden konnte.

[Link zum Antrag und zum Merkblatt](#)

## Ihr Ansprechpartner

Regierung von Niederbayern

Wolfgang Auserwählt

Sachgebiet 55.2

Tel: 08 71 / 8 08-16 41

Fax: 08 71 / 8 08-16 29

E-Mail: [wolfgang.auserwaehlt@reg-nb.bayern.de](mailto:wolfgang.auserwaehlt@reg-nb.bayern.de)

# Regionalmanagement Deggendorf

## 7 Arbeitsrechtliche Erleichterungen

Das starre deutsche Arbeitszeitgesetz wird für besonders wichtige Branchen übergangsweise gelockert. Dazu werden bundeseinheitliche Ausnahmen von den Arbeitszeitvorschriften ermöglicht. Unter anderem wird die „70-Tage-Regelung“ für Saisonarbeitskräfte bis 31. Oktober auf bis zu 115 Tage ausgeweitet. Zudem sollen Unternehmen kurzfristig und unbürokratisch eigene Arbeitnehmer anderen Unternehmen wie eigenes Personal zur Verfügung stellen können („Kollegenhilfe“).

Das Arbeitszeitgesetz wird um eine Verordnungsermächtigung ergänzt, um in der Corona-Krise durch Rechtsverordnung bundeseinheitliche Ausnahmen von den Arbeitszeitvorschriften zu erlassen. Diese Ausnahmen gelten insbesondere in epidemischen Lagen von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes. Die Regelung soll dazu beitragen, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheitswesens und der pflegerischen Versorgung, der Daseinsvorsorge oder die Versorgung der Bevölkerung mit existentiellen Gütern (z. B. Lebensmittel, Hygieneartikel etc.) sicherzustellen.

Durch die Corona-Krise besteht zudem ein besonders hoher Bedarf an Personal. In vielen Bereichen kann es zu Personalengpässen aufgrund von Erkrankungen oder Quarantäneanordnungen kommen. Um zu gewährleisten, dass genügend Arbeitskräfte in systemrelevanten Branchen (Gesundheitswesen, Landwirtschaft) zur Verfügung stehen, soll vorübergehend auf die vollständige Anrechnung des Entgelts auf das Kurzarbeitergeld verzichtet werden. Dies gilt für alle während Kurzarbeit aufgenommenen Beschäftigungsverhältnisse.

In der aktuellen Krisensituation soll zudem die Möglichkeit geschaffen werden, dass Unternehmen kurzfristig und unbürokratisch eigene Arbeitnehmer anderen Unternehmen wie eigenes Personal zur Verfügung stellen können (sog. „Kollegenhilfe“)

[Informationen zur Arbeitnehmerüberlassung](#)

## 8 Grundsicherung für Selbstständige

Selbstständige, vor allem Kleinunternehmer und sogenannte Solo-Selbstständige, sollen die Grundsicherung in einem vereinfachten Verfahren schnell und unbürokratisch erhalten. Dazu werden unter anderem die Vermögensprüfungen ausgesetzt und die tatsächlichen Aufwendungen für die Miete als angemessen anerkannt. Die Regelungen gelten zunächst bis zum 30. Juni 2020.

Selbstständige, vor allem Kleinunternehmer und sogenannte Solo-Selbstständige, sollen die Grundsicherung für Arbeitsuchende in einem vereinfachten Verfahren schnell und unbürokratisch erhalten. Dazu werden unter anderem

- die Vermögensprüfungen ausgesetzt,
- die tatsächlichen Aufwendungen für die Miete als angemessen anerkannt.

[Link zu weiteren Informationen](#)

# Regionalmanagement Deggendorf

## 9 Wichtige Kontaktdaten

### Regierung von Niederbayern (Corona – Soforthilfe)

Soforthilfe Corona  
Postfach  
84023 Landshut  
Tel: 0871 808-2022 E-Mail: [soforthilfe-corona@reg-nb.bayern.de](mailto:soforthilfe-corona@reg-nb.bayern.de)

### Kontaktinformationen zur LfA-Förderberatung

Telefon 089 / 21 24 -10 00  
E-Mail [info@lfa.de](mailto:info@lfa.de)

### Regierung von Niederbayern (Infektionsschutzgesetz §56)

Wolfgang Auserwählt  
Sachgebiet 55.2  
Tel: 08 71 / 8 08-16 41 Fax: 08 71 / 8 08-16 29  
E-Mail: [wolfgang.auserwaehlt@reg-nb.bayern.de](mailto:wolfgang.auserwaehlt@reg-nb.bayern.de)

**Bürgerschaftsbanken** - Corona-Servicenummer (0 89) 54 58 57 13.

### Agentur für Arbeit (Kug)

E-Mail: [regensburg.032-OS@arbeitsagentur.de](mailto:regensburg.032-OS@arbeitsagentur.de) Tel: 0800 4 5555 20

### KfW - Förderberatung

E-Mail: [info@kfw.de](mailto:info@kfw.de) Tel.: 0800 539 9000